

(2) Der Zuschuß (Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben) ist dem Theater auf Grund der sich aus dem Quartalsplan der Leistungen und Zuschüsse ergebenden Quartalsanforderung durch den zuständigen Rat, Abteilung Kultur, zur Verfügung zu stellen.

(3) Ergeben sich im Laufe der Plandurchführung Mindereinnahmen, sind durch den Intendanten alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Rückstände aufzuholen oder sie durch Minderausgaben zu decken. Kann dies nicht erfolgen, entscheidet auf Antrag des Intendanten und eingehender Prüfung der Notwendigkeit durch den Leiter der Abteilung Kultur der zuständige Rat über die Erhöhung des geplanten Zuschusses.

§ 7

Kontoführung

Auf Grund des Beschlusses des zuständigen Rates über die Einführung der Leistungsfinanzierung führt das Theater entsprechend der bestehenden Regelung über die Kontoführung im Bereich des Rates ein Haushaltsunterkonto zum Gesamthaushaltskonto des Rates bzw. ein Haushaltsnebenkonto zum Haushaltsunterkonto der Abteilung Kultur als Fachorgan des Rates. Dieses Konto unterliegt nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank. Die Verfügungsberechtigung regelt sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltsplanes.

§ 8

Materialbestand

Um einen rationellen Einsatz der Materialien zu gewährleisten, ist der Materialbestand zu Beginn eines Jahres wertmäßig festzustellen. Verminderungen des Bestandes im Laufe eines Jahres sind am Jahresende dann als Einsparungen anzuerkennen, wenn sie auf die Mobilisierung innerer Reserven zurückzuführen sind und der erreichte Stand als vorläufige Bestandsnorm (Erfahrungswert) anzusehen ist. Zur Verbesserung der Materialwirtschaft sind durch den zuständigen Rat in Verbindung mit dem Theater Bestandsnormative zu erarbeiten.

Materielle Interessiertheit

§ 9

Mehrleistung

(t) Eine Mehrleistung liegt vor, wenn das Theater bei Erfüllung der geplanten Anzahl der Besucher (Stammhaus und Abstecher) und der geplanten Kapazitätsauslastung im Stammhaus lt. Leistungsplan eine Senkung des geplanten Haushaltszuschusses erreicht.

(2) Zur Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit verbleibt dem Theater ein Teil der Einsparung des Haushaltszuschusses als Mehrleistung. Über die Höhe des Anteils des Theaters an den Mehreinnahmen und Minderausgaben als Mehrleistung entscheiden die zuständigen Räte.

(3) Als Einsparung sind nicht anzusehen:

- nichtdurchgeführte Investitionen, Hauptinstandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen;

- nichtgeleistete Zahlungsverpflichtungen, die den Quartals- oder Jahresplan betreffen.

Dagegen sind zu berücksichtigen:

- Einsparungen durch Eigenleistungen bei der Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen bzw. durch volkswirtschaftlich rationellere Lösungen.

Die Anwendung der materiellen Interessiertheit für den Einsatz der Mittel für Investitionen und für Hauptinstandsetzungen richtet sich nach dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1966.

(4) Bei der Festlegung der Höhe des Anteils des Theaters an der eingesparten Summe des Zuschusses zur Anwendung der materiellen Interessiertheit ist von der erreichten Kapazitätsauslastung des gesamten Jahres auszugehen (Anzahl der erreichten Besucher gegenüber der Anzahl der Besucher lt. geplanter Vorstellungszahl). Die Anteile sollten so differenziert werden, daß Theater, die bereits eine hohe kulturpolitische Wirksamkeit erreicht haben, eine größere Anerkennung erhalten als solche, die gegenüber diesen noch zurückgeblieben sind. Aus diesem Grunde wird den zuständigen Räten empfohlen, bei der Beschlußfassung folgende Kennziffern anzuwenden:

Anteil der erreichten Auslastung gesparten Zuschußsumme

in «0	in %
-49	30
50-59	34
60-64	38
65-69	42
70-74	50
75-79	55
80-84	60
85-90	65
91 und mehr	70

Die errechneten Prozentsätze für die Auslastung sind auf volle Zahlen auf- bzw. abzurunden.

(5) Die zuständigen Räte können jeweils die nächsthöhere Gruppe bei der Festlegung des Anteils an der Mehrleistung unter folgenden Bedingungen beschließen:

- bei Theatern mit einer größeren Abstechertätigkeit;
- bei Theatern mit einem hohen Platzangebot im Vergleich zur Anzahl der Einwohner des Einzugsgebietes und Einhaltung der bisher im Durchschnitt pro Jahr geplanten Anzahl der Vorstellungen.

(6) Für die quartalsweise Bestimmung der Mehrleistung ist der abgerechnete Quartalsplan der Leistungen und Zuschüsse zugrunde zu legen. Hinsichtlich der Bestimmung der Höhe des Anteils des Theaters an der Mehrleistung ist von der geplanten Kapazitätsauslastung lt. Jahresplan auszugehen.

(7) Die Mehrleistung in Höhe der dem Theater zustehenden Anteile an den Mehreinnahmen und Minderausgaben wird für die Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen und Prämien verwendet